

Stand: 04.02.2026 14:22:58

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3434

"Inneres Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 -
Ex-post-Bewertung 30.08.2024 - 22.09.2024"

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3434 vom 24.09.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4106 des VF vom 26.11.2024
3. Beschluss des Plenums 19/4135 vom 28.11.2024
4. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 28.11.2024



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 - Ex-post-Bewertung

30.08.2024 - 22.09.2024

Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Diese Konsultation dient dazu, Erkenntnisse über die Unterstützung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds ([AMIF](#)) zu sammeln. Die Hilfe soll die EU-Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen und der Nutzung der Chancen im Zusammenhang mit der Migration und Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Flüchtlingen und Asylsuchenden, sowie der Beherrschung von auf EU-Ebene auftretenden Notsituationen wie Migrationskrisen unterstützen.

Die spezifischen Ziele des AMIF 2014-2020 sind:

- Asyl: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch die Gewährleistung einer effizienten und einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich;
- Legale Migration und Integration: Unterstützung legaler Migration in EU-Mitgliedstaaten entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarkts und unter Förderung einer wirksamen Integration von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern;
- Rückführung: Verbesserung gerechter und wirksamer Rückführungsstrategien, die zur Bekämpfung irregulärer Migration beitragen, wobei die Nachhaltigkeit und die Wirksamkeit des Rückführungsprozesses im Vordergrund stehen;
- Solidarität: Gewährleistung, dass die am stärksten von Migrations- und Asylströmen betroffenen EU-Mitgliedstaaten auf die Solidarität anderer EU-Mitgliedstaaten zählen können.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

Drs. 19/3434

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Inneres

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 -

Ex-post-Bewertung

30.08.2024 - 22.09.2024

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

„Die AMIF-Mittel werden vom Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) verwaltet. Die Länder wurden beim AMIF 2014 – 2020 nur über die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden. In der neuen AMIF-Förderperiode 2021 - 2027 werden die Länder auch über einen Begleitausschuss eingebunden, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die eröffneten Spielräume für die Mitgliedstaaten und die Länder im Rahmen der aktuellen Förderperiode 2021 - 2027 in den vier Zielen werden begrüßt. Diese Möglichkeit für Projektrealisierungen wird ausweislich des Quartalsberichts des BAMF (Stand 30.09.2024) in Bayern auch aktiv genutzt: Im Ländervergleich steht Bayern sowohl bei den Anträgen als auch den Bescheiden an erster Stelle.

Im Einzelnen ist exemplarisch für den Bereich Rückführung Folgendes auszuführen:

1. Zweckdienlichkeit

Der Bedarf für die europäisch finanzierten Projekte wird gesehen. Ohne Unterstützung der Ausreisepflichtigen bei der freiwilligen Rückkehr durch Beratung durch besonders geschultes Personal oder finanzielle Anreize, würden freiwillige Ausreisen nicht in diesem Umfang stattfinden. In Fällen, in denen Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen, bliebe nur die Abschiebung, die oftmals kostenintensiver und aufwändiger für die Behörden in der Organisation ist. Außerdem sind Abschiebungskapazitäten begrenzt und somit unterstützt die Förderung der freiwilligen Ausreise das grundsätzliche Ziel, den Aufenthalt Ausreisepflichtiger schnellstmöglich zu beenden.

Die Förderung durch AMIF hat zur Folge, dass gerade Wohlfahrtsverbände oder nicht gewinnorientierte Organisationen zielgerichtete Projekte anbieten können, die Ausreisepflichtige bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen und so ggf. die Ausreisebereitschaft dieser Personengruppe erhöhen. Ohne Förderung wäre dies für die meisten Projekträger finanziell nicht möglich.

2. Komplementarität

Zahlreiche Projekte, die vom AMIF finanziert wurden und werden, sind eine Bereicherung für die freiwillige Rückkehr in Bayern. Zum Beispiel wurden und werden

bundesweite Schulungsangebote für Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberatern gefördert. Besser ausgebildete Rückkehrberater sind im Interesse von Bayern.

Eine Konkurrenzsituation von durch bayerische Haushaltsmittel finanzierte und europäisch geförderte Projekte ist nicht auszumachen, da sich die verschiedenen Projekte ergänzen.

3. Mehrwert

Zahlreiche Projekte würden ohne EU-Finanzierung nicht existieren. Es können auch größere Projekte finanziert werden, die allein aus nationalen Mitteln voraussichtlich zu kostenintensiv wären.

Projekte können anderen Mitgliedstaaten auch als Vorbild dienen und regen den Austausch unter den Mitgliedstaaten an. Gerade im Bereich der Rückkehr- und Reintegrationsförderung findet hier ein Austausch statt.

4. Nachhaltigkeit

In der Praxis scheint es so, dass zahlreiche Projekte, die bereits einmal erfolgreich durchgeführt wurden, durch den Projektträger auf Basis der Erfahrungen weiterentwickelt werden und die weiterentwickelten Projekte beim nächsten Förderaufruf erneut eine Finanzierung erhalten. Es etablieren sich damit in der Konsequenz Projektträger und -strukturen in dem Bereich und dies kann damit als nachhaltig betrachtet werden. Ohne weitere Förderung wäre allerdings zu besorgen, dass Projektträger neue Projekte aus finanziellen Gründen nicht mehr realisieren können und die Strukturen damit nicht auf Dauer weiterbestehen.

Bei etablierten Projektträgern kann davon ausgegangen werden, dass diese größtenteils auf die bisherigen Strukturen (Personal, Räumlichkeiten, Vernetzung etc.) aus anderen Projekten in dem Bereich zurückgreifen können und damit diese auch nachhaltiger arbeiten können.

5. Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

In der Praxis waren häufig Beschwerden von Antragstellern zu hören, dass das gesamte Verwaltungsprozedere sehr aufwendig sei. In der neuen Förderperiode wurde nun für die Beantragung einer Förderung eine Plattform etabliert (IT System für die Innenfonds, kurz ITSI). Dies habe in der Praxis zu neuen Herausforderungen geführt, weil ITSI sehr umständlich und aufwändig sei.

Häufig nannten potenzielle Projektträger als Hinderungsgrund für eine Antragstellung Unsicherheit hinsichtlich der finalen Verwendungsnachweisprüfung und befürchteten, dass sie die kompletten Kosten für ihr Projekt tragen müssten. Möglicherweise als Konsequenz gibt es in der Förderperiode 2021-2027 beispielsweise die Möglichkeit 60 Prozent Personalkosten und 40 Prozent Restkostenpauschale als Finanzierungsvariante auszuwählen. Es besteht bei den Trägern allerdings nun die Unklarheit, wie man die Restkostenpauschale konkret verstehen muss.

Problematisch wird auch gesehen, dass die Umsetzung in jedem Fonds anders erfolgt. Dadurch entsteht für die Projektträger immer wieder eine Unklarheit und viele Fragen müssen neu geklärt werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein dauerhaftes Umsetzungsverfahren etablieren würde.“

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Karl Straub
Christoph Maier

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten

und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das Konsultationsverfahren in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Inneres

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014-2020 –

Ex-post-Bewertung

30.08.2024 - 22.09.2024

Drs. 19/3434, 19/4106

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die AMIF-Mittel werden vom Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF) verwaltet. Die Länder wurden beim AMIF 2014-2020 nur über die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden. In der neuen AMIF-Förderperiode 2021-2027 werden die Länder auch über einen Begleitausschuss eingebunden, was ausdrücklich zu begrüßen ist.

Die eröffneten Spielräume für die Mitgliedstaaten und die Länder im Rahmen der aktuellen Förderperiode 2021-2027 in den vier Zielen werden begrüßt. Diese Möglichkeit für Projektrealisierungen wird ausweislich des Quartalsberichts des BAMF (Stand 30.09.2024) in Bayern auch aktiv genutzt: Im Ländervergleich steht Bayern sowohl bei den Anträgen als auch den Bescheiden an erster Stelle.

Im Einzelnen ist exemplarisch für den Bereich Rückführung Folgendes auszuführen:

1. Zweckdienlichkeit

Der Bedarf für die europäisch finanzierten Projekte wird gesehen. Ohne Unterstützung der Ausreisepflichtigen bei der freiwilligen Rückkehr durch Beratung durch besonders geschultes Personal oder finanzielle Anreize würden freiwillige Ausreisen nicht in diesem Umfang stattfinden. In Fällen, in denen Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen, bliebe nur die Abschiebung, die oftmals kostenintensiver und aufwändiger für die Behörden in der Organisation ist. Außerdem sind Abschiebungskapazitäten begrenzt und somit unterstützt die Förderung der freiwilligen Ausreise das grundsätzliche Ziel, den Aufenthalt Ausreisepflichtiger schnellstmöglich zu beenden.

Die Förderung durch AMIF hat zur Folge, dass gerade Wohlfahrtsverbände oder nicht gewinnorientierte Organisationen zielgerichtete Projekte anbieten können, die Ausreisepflichtige bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen und so ggf. die Ausreisebereitschaft dieser Personengruppe erhöhen. Ohne Förderung wäre dies für die meisten Projektträger finanziell nicht möglich.

2. Komplementarität

Zahlreiche Projekte, die vom AMIF finanziert wurden und werden, sind eine Bereicherung für die freiwillige Rückkehr in Bayern. Zum Beispiel wurden und werden bundesweite Schulungsangebote für Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater gefördert. Besser ausgebildete Rückkehrberater sind im Interesse von Bayern.

Eine Konkurrenzsituation von durch bayerische Haushaltsmittel finanzierte und europäisch geförderte Projekte ist nicht auszumachen, da sich die verschiedenen Projekte ergänzen.

3. Mehrwert

Zahlreiche Projekte würden ohne EU-Finanzierung nicht existieren. Es können auch größere Projekte finanziert werden, die allein aus nationalen Mitteln voraussichtlich zu kostenintensiv wären.

Projekte können anderen Mitgliedstaaten auch als Vorbild dienen und regen den Austausch unter den Mitgliedstaaten an. Gerade im Bereich der Rückkehr- und Reintegrationsförderung findet hier ein Austausch statt.

4. Nachhaltigkeit

In der Praxis scheint es so, dass zahlreiche Projekte, die bereits einmal erfolgreich durchgeführt wurden, durch den Projektträger auf Basis der Erfahrungen weiterentwickelt werden und die weiterentwickelten Projekte beim nächsten Förderaufruf erneut eine Finanzierung erhalten. Es etablieren sich damit in der Konsequenz Projektträger und -strukturen in dem Bereich und dies kann damit als nachhaltig betrachtet werden. Ohne weitere Förderung wäre allerdings zu besorgen, dass Projektträger neue Projekte aus finanziellen Gründen nicht mehr realisieren können und die Strukturen damit nicht auf Dauer weiterbestehen.

Bei etablierten Projektträgern kann davon ausgegangen werden, dass diese größtenteils auf die bisherigen Strukturen (Personal, Räumlichkeiten, Vernetzung etc.) aus anderen Projekten in dem Bereich zurückgreifen können und damit diese auch nachhaltiger arbeiten können.

5. Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands

In der Praxis waren häufig Beschwerden von Antragstellern zu hören, dass das gesamte Verwaltungsprozedere sehr aufwendig sei. In der neuen Förderperiode wurde nun für die Beantragung einer Förderung eine Plattform etabliert (IT System für die Innenfonds, kurz ITSI). Dies habe in der Praxis zu neuen Herausforderungen geführt, weil ITSI sehr umständlich und aufwändig sei.

Häufig nannten potenzielle Projektträger als Hinderungsgrund für eine Antragstellung Unsicherheit hinsichtlich der finalen Verwendungsnachweisprüfung und befürchteten, dass sie die kompletten Kosten für ihr Projekt tragen müssten. Möglicherweise als Konsequenz gibt es in der Förderperiode 2021-2027 beispielsweise die Möglichkeit, 60 Prozent Personalkosten und 40 Prozent Restkostenpauschale als Finanzierungsvariante auszuwählen. Es besteht bei den Trägern allerdings nun die Unklarheit, wie man die Restkostenpauschale konkret verstehen muss.

Problematisch wird auch gesehen, dass die Umsetzung in jedem Fonds anders erfolgt. Dadurch entsteht für die Projektträger immer wieder eine Unklarheit und viele Fragen müssen neu geklärt werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich ein dauerhaftes Umsetzungsverfahren etablieren würde.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Abstimmung

über eine Verfassungsstreitigkeit und Europaangelegenheiten, die gem. § 59

Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die endgültige Abstimmiliste.

(Siehe Anlage)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der endgültigen Abstimmiliste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Ebenfalls keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeit und Europaangelegenheiten zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 3)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder
Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder
Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Verfassungsstreitigkeit

1. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2024 (Vf. 8-VII-24) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
 1. der Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 8 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBI. S. 314, BayRS 2126-3-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 254) geändert worden ist,
 2. des Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 254) geändert worden ist,
 3. des § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten, Hofgarten und Finanzgarten in München vom 28. Mai 2018 (FMBI. S. 50), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 6. Mai 2024 (BayMBI Nr. 216) geändert worden ist

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD



Europaangelegenheiten

2. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
EU-Justizbarometer 2024
COM(2024) 950 final
BR-Drs. 287/24
Drs. 19/2843, 19/4107

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im nichtlegislatischen Verfahren die auf Drs. 19/4107 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD



3. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2024) 800 final
BR-Drs.: 405/24
Drs. 19/3431, 19/4108

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im nichtlegislatischen Verfahren die auf Drs. 19/4108 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD



4. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Inneres

Fonds für Innere Sicherheit (ISF) – Polizei (2014-2020) –

Ex-post-Bewertung

29.08.2024 - 21.11.2024

Drs. 19/3432, 19/3941 (G) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/3941 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD



5. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Inneres

Fonds für die Innere Sicherheit – Grenzen und Visa (ISF-BV)

2014-2020 – Ex-post-Bewertung

29.08.2024 - 21.11.2024

Drs. 19/3433, 19/3942 (G) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/3942 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD



6. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Inneres

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum

2014-2020 – Ex-post-Bewertung

30.08.2024 - 22.09.2024

Drs. 19/3434, 19/4106

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/4106 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD



7. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Umwelt

Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe – Bewertung

03.09.2024 - 26.22.2024

Drs. 19/3435, Drs. 19/4109

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/4109 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD

